



SCHWEIZER CAFETIER VERBAND

Café-Bistros • Cafeterias • Café-Konditoreien • Café-Restaurants

PRESSECOMMUNIQUE

Runter mit den Boulevard-Cafés Gebühren

Viele Städte nutzen schamlos ihre Monopolstellung aus und ziehen die Cafetiers und Wirte buchstäblich über den (Terrassen) Tisch. Der Schweizer Cafetier Verband ruft den Preisüberwacher an, der bei Gebühren ein Empfehlungsrecht besitzt.

Im Rahmen einer Studienarbeit hat der Schweizer Cafetier Verband die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes für Boulevard-Cafés von verschiedenen Städten (Baden, Basel, Bern, Chur, Genf, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen und Zürich) unter die Lupe genommen.

Die grossen Unterschiede sind durch keine konkreten Gegenleistungen, noch durch das teilweise höhere Preisniveau zu begründen. Es genügt den Städten aber nicht, happige Gebühren zu verlangen, in vielen Fällen müssen noch strenge Vorschriften über das Mobiliar, die Ausstattung, der zu verwendende Materialien etc. eingehalten werden.

Das ganze Ambiente einer Stadt profitiert von Strassencafés und während der Strassencafé-Saison müssen diese Plätze von der Stadt nicht gereinigt werden. Mehrumsatz ist mit Strassencafés kaum zu realisieren, denn in den meisten Fällen verlagern sich die Gäste nur vom Innern des Restaurants nach Aussen.

Der Schweizer Cafetier Verband fordert alle betroffenen Städte auf, die Gebührenverordnungen zu revidieren und die Ansätze merklich zu senken. Zudem vermehrt Kulanz bei der individuellen Gestaltung der Boulevard-Cafés walten zu lassen.

Zürich, 22. Juni 2007

SCHWEIZER CAFETIER VERBAND

Bleicherweg 54

8002 Zürich

Tel. 044 201 67 77, info@cafetier.ch

Der Schweizer Cafetier Verband (SCV) vertritt die Interessen der 1'400 Cafés, Cafés-Konditoreien, Cafés-Confiseries, Cafeterias und Tea Rooms in der deutschen Schweiz. Der französische Name lautet „Association Suisse des Cafés“, der Verband selber hat aber in der Romandie keine Mitglieder.

Bei Rückfragen:

Schweizer Cafetier Verband, Johanna Bartholdi, Geschäftsführerin, Telefon 044 201 67 77 oder Hans-Peter Oettli, Zentralpräsident, Telefon 079 445 44 74

Die vorliegende Medien-Information und die angesprochene Gebührenübersicht ist unter www.cafetier.ch (downloads) verfügbar.

Der öffentliche Raum steht allen zur Verfügung und es sind daher Interessenkonflikte möglich. Deshalb haben praktisch alle Gemeinden ein Reglement für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes. Die Gebühren können von Stadt zu Stadt beträchtlich schwanken. Hier eine kleine Übersicht:

Stadt	Gebühr in Fr. pro m²	Kosten für 1 Café 6 x 6 m/ Ca. 24 Plätze/8 Monate	Weitere Vorschriften
Baden	Pro Monat 7.50 bis 15.00	2'160.00 bis 4'320.00	Keine weiteren Vorschriften
Basel	Pro Jahr 80.00	1'920.00	Tische und Stühle hauptsächlich aus Holz oder Metall. Keine Fremdwerbung auf Mobiliar; einfarbige Sonnenschirme; Pflanzen nur als Dekoration und nicht als Abschrankung; Bewilligung nur von 15.2. – 15.11.
Bern	Obere Altstadt: 8 Monate 160.00 Untere Altstadt: 8 Monate 120.00 Übrige Stadtteile: 8 Monate 80.00	5'760.00 4'320.00 2'880.00	Zusätzliche Kosten für: Podeste (80.00 – 180.00/m ² /Jahr) Musik- und Lautsprecherbewilligung (50.00 pro Saison) Mobiliar aus Holz, Stoff, Alu oder Schmiedeisen; nicht zugelassen Plastikstühle ohne Stoffbedeckung; nur freistehende Sonnenschirme mit empfohlener Farbe uni hell; Reklame am Volant zugelassen; keine Abschrankungen (empfohlen: Farbmarkierungen), keine fix installierte oder mobile Buffets, Kühlschränke, Kühltruhen und Infrastrukturanlagen
Chur	Je nach Lage 40.00 – 100.00 pro Saison	1'440.00 bis 3'600.00	Nichts gefunden
Genève	Je nach Lage 39.00 – 52.00 pro Saison oder Jahr (Winterterrasse) Terrasse parisienne 130.00 – 150.00 pro Saison 8 Monate Dito aber für 12 Monate 170.00 bis 200.00	1'404.00 bis 1'872.00 4'680.00 bis 5'400.00 6'120.00 bis 7'200.00	Sommerterrassen (1.3. – 31.10.), können aber auf das ganze Jahr erweitert werden, Terrasse parisienne (Art Wintergarten) ebenfalls für 8 Monate oder für 12 Monate. Material darf nur während der Bewilligungszeit auf öffentlichem Grund gelagert werden, keine Podeste, keine Abschrankungen über 1 m, nur kleinere Service-Möbel erlaubt.

Lausanne	49.00 pro Saison (8 Monate) 84.00 pro Jahr	1'764.00 3'024.00	Keine weiteren Vorschriften gefunden; pro Bewilligung wird eine Taxe von Fr. 150.00 bis Fr. 500.00 verlangt
Neuchâtel	Je nach Lage Fr. 10.00 bis Fr. 75.00 pro Jahr	360.00 bis 2'700.00	Keine weiteren Vorschriften gefunden.
St. Gallen	Stadtzentrum: 50.00 – 100.00/p.a. Aussenquartier: 25.00 – 50.00/p.a.	1'200.00 bis 2'400.00 600.00 bis 1'200.00	Keine weiteren Vorschriften
Winterthur	Hochfrequenzlage: 110.00/Saison Gute Lage: 80.00/Saison Übrige Lagen: 65.00/Saison	3'960.00 2'880.00 2'340.00	Plastikstühle und mit Werbung bedruckte Sonnenschirme sind verboten. Die Stühle unifarbig in Stahl oder Holz. Topfpflanzen müssen als Einzelobjekte wahrgenommen werden. Der Abstand dazwischen muss mindestens 0.5 m betragen. Die Töpfe sollen mobil und aus Ton oder Metall und in dunklem Unifarbtönen gehalten sein. Die Anschaffung von Mobiliar soll mit der Gewerbebehörde besprochen werden und die Stadt verfügt gar über eine Musterkollektion!
Zürich	Je nach Geschäftslage pro Monat 11.00 – 53.00	3'168.00 bis 15'264.00	Zuschlag von 0.5 m auf die ganze Länge der Bestuhlung, wenn Café bedient Mobiliar und Sonnenschirme ohne Werbeaufdrucke; keine Grossschirme; mobile Buffetanlagen und Kühler sind bewilligungspflichtig, keine Podest, keine Abschrankungen, keine künstliche Rasen, Teppiche, Holzroste, keine Überdachungen, keine Grills, keine Wärmestrahler, genaue Vorschriften über die erlaubten Pflanzen und Begrünung; mit der Bewilligung muss ein Möblierungsplan eingereicht werden
Luzern	Je nach Lage 63.00 – 84.00/p.a.	1'512.00 bis 2'016.00	50 % Preisreduktion, wenn Boulevardrestaurant grösser als 100 m ² ; Trottoirwirtschaften